

Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz – drei Begriffe, die oft verwechselt werden

Von **Andreas Reinthaler**, ReinthalerFinanz, Wien

Als ich eingeladen wurde, einen AssCompact Rechtstipp für den täglichen Gebrauch für meine Kollegen abzugeben, ist mir sofort ein immerwährendes Problemthema der Kunden eingefallen. Es ist mir ein Bedürfnis, dieses Problemthema ins rechte Licht zu rücken.

In der Kundenberatung zeigt sich immer wieder, dass im Zusammenhang mit einem Kauf Haftungsfragen entstehen. Die Kunden glauben immer, wenn das Produkt, die Dienstleistung oder der Gegenstand nicht so funktioniert, wie es/sie/er soll, sofort die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen zu müssen und gegen den Vertragspartner vorzugehen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden die Begriffe Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz wild verwendet – und natürlich verwechselt. Die Trennlinie zwischen Gewährleistung und Schadenersatz ist zudem vielen auch unklar.

Ich erlaube mir daher, noch einmal die grobe Unterscheidung zwischen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz zur Positionierung gegenüber dem Kunden in Erinnerung zu rufen.

Die Gewährleistung ist eine verschuldensunabhängige Haftung. Es spielt somit keine Rolle, ob der Käufer oder Unternehmer auf den man im Rahmen der Gewährleistung zugreifen möchte, den Mangel verursacht hat, oder

ob dieser bereits vorher entstanden ist. Man haftet dabei immer nur für die Sache selbst, aber nicht für die Folgeschäden. Die Haftungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre und bei unbeweglichen drei Jahre.

Bei der Garantie spielt die Frage des Verschuldens des Garantierenden ebenfalls keine Rolle. Im Gegensatz zur Gewährleistung ist sie eine freiwillig vereinbarte Haftungsübernahme. Dazu muss eine Garantierklärung abgegeben werden, sie ist individuell gestaltbar. Die Garantie gibt auch meist der Produzent der Leistung oder Ware ab, die über den unmittelbaren Vertragspartner abgewickelt wird. Auch die Dauer der Haftung ist in der Garantie im Gegensatz zur Gewährleistung frei wählbar.

Beim Schadenersatz handelt es sich um eine gesetzliche Haftung: Wer jemandem einen Schaden zufügt, ist dafür haftbar zu machen. Schadenersatzansprüche umfassen sowohl den Schaden an der Sache selbst als auch Folgeschäden. Es ist dabei egal, ob der Schaden durch den Erfüllungsgehilfen oder den Unternehmer selbst verschuldet worden ist, Voraussetzung ist eine zumindest fahrlässige Handlung. Die Dauer der Haftung beträgt im Schadenersatzrecht drei Jahre, ab Kenntnis von Schaden sowie Schädiger, aber auf jeden Fall für die Dauer eines Zeitraumes von 30 Jahren.

Ich hoffe, ich konnte damit wieder ein Thema in Erinnerung rufen, das den beruflichen – aber oft auch den privaten – Alltag bestimmt. ■



Andreas Reinthaler, Geschäftsführer der ReinthalerFinanz Vermögensberatung in seinem Büro in Wien